

**Bildungsfreistellungsgesetz - Ablaufdiagramm**

<b>Bildungsträger</b>  	<b>Konzipiert die Bildungsveranstaltung</b> <b>Veröffentlicht die Ausschreibung</b> <b>Beantragt die Anerkennung</b> ⌚ 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn			
<b>Landesamt Soziales, Jugend und Versorgung</b>  	<b>Prüft die Anerkennungsfähigkeit</b> <b>Thematische Eingrenzung:</b> Gesellschaftspolitische oder berufliche Weiterbildung sowie deren Verbindung gem. §3 Bildungsfreistellungsgesetz, <b>Verfahren</b> §5 BFG, §6 BFGDVO. <b>Anerkennungsvoraussetzungen</b> (gem. §7 BFG und §7 BFGDVO): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen der Bildungsfreistellung dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen (Details: §7, Abs. 1. BFGDVO)</li> <li>• Grundgesetz- und Verfassungskonformität</li> <li>• 3 Tage Dauer mit i.d.R. durchschnittlich jeweils 6 Unterrichtsstunden</li> <li>• Die durchführende Einrichtung muss eine sachgemäße Weiterbildung hinsichtlich von Ausstattung, Lehrkräften, Bildungszielen und Qualität der Bildungsarbeit gewährleisten.</li> <li>• Offene Zugänglichkeit (Zielgruppenorientierung ist jedoch möglich)</li> </ul>			
	<b>Wenn Ja</b> , erteilt Anerkennungsbescheid ⌚ bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	<b>Wenn Nein</b> , 1. Rückfrage 2. Ablehnung		
<b>Bildungsträger</b>  	<b>Informiert interessierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über</b> <b>→ Anerkennungsnachweis</b>			
<b>Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer</b>  	<b>Macht Anspruch auf Bildungsfreistellung geltend</b> ⌚ in der Regel mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn			
<b>Arbeitgeber</b>  	<b>Gewährt Bildungsfreistellung</b>	<b>Lehnt Bildungsfreistellung ab</b> ⌚ in der Regel mind. 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn <b>Gründe:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zwingende dienstliche oder betriebliche Belange (§5, Abs. 3)*:</li> <li>2. Wenn die Gesamtzahl, der in diesem Jahr gewährten Tage der Bildungsfreistellung die Zahl der anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat</li> <li>3. Berufliche Weiterbildung darf den Interessen des Arbeitgebers zumindest nicht entgegenstehen bzw. es muss im weitesten Sinne ein Bezug zum Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers vorliegen, wobei sich dieser Bezug nicht nur auf das aktuelle Beschäftigungsfeld des Beschäftigten beschränken muss.</li> </ol>		
<b>Privater Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten</b>  	<b>Beantragt pauschalierte Erstattung des Arbeitsentgelts</b> ⌚ I.d.R. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn			
<b>Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung</b>  	<b>Prüft Berechtigung</b> <table border="1" data-bbox="609 1384 1538 1518"> <tr> <td data-bbox="609 1384 1011 1518"> <b>Gewährt</b>  <b>Mitteilung an Arbeitgeber</b>            ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn         </td> <td data-bbox="1018 1384 1538 1518"> <b>Lehnt ab</b>  <b>1. Rückfrage</b>  <b>2. Ablehnung</b>            ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn         </td> </tr> </table>		<b>Gewährt</b> <b>Mitteilung an Arbeitgeber</b> ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	<b>Lehnt ab</b> <b>1. Rückfrage</b> <b>2. Ablehnung</b> ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
<b>Gewährt</b> <b>Mitteilung an Arbeitgeber</b> ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	<b>Lehnt ab</b> <b>1. Rückfrage</b> <b>2. Ablehnung</b> ⌚ 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn			
<b>Veranstaltung findet statt</b>				
<b>Bildungsträger</b>  	<b>Übersendet Teilnahmebescheinigung</b>			
<b>Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer</b>  	<b>Reicht Teilnahmebescheinigung ein</b>			
<b>Privater Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten</b>  	<b>Übersendet:</b> <b>Teilnahmebescheinigung,</b> <b>Bestätigung über erfolgte ganztägige Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub</b> ⌚ spätestens 5 Wochen nach Veranstaltungsende			
<b>Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung</b>  	<b>Veranlasst Auszahlung</b>			
<b>Bildungsträger</b>	<b>Übermittelt statistische Daten an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung</b>			

\* Der Anspruch auf Bildungsfreistellung bleibt erhalten und wird ggf. in die nächste Zweijahresperiode übertragen. Eine erneute Ablehnung ist nicht möglich (§5, Abs. 2 BFG)